



Handwerksrolle
Telefon 0461 866-0

Das Maskenbildnergewerbe, das in der Anlage B2 zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks aufgeführt ist, beinhaltet äußerst eingeschränkte Tätigkeiten, für die kein Qualifikationsnachweis erforderlich ist.

Maskenbildner sind in Theatern, Gastspielstätten und Veranstaltungsräumen sowie für Funk und Fernsehen tätig, sofern dort keine eigenen Maskenbildner als ständige Mitarbeiter beschäftigt sind.

Tätigkeiten:

Verwirklichung von Charakteren bestimmter Rollen nach Vorgaben des Regisseurs unter Berücksichtigung stilgerechter und zeitgenössischer Merkmale

- Schminken
- Herstellung von besonderen Frisuren (auch unter Verwendung von Haarergänzungen)
- Herstellung von Haarteilen (z.B. Tressenperücken), Bärten, Augenbrauen und Wimpern durch Knüpfen, Kleben oder Nähen

Die Tätigkeiten erfolgen nach den Vorgaben der gestalterischen Absicht.

Nicht erlaubt sind

Tätigkeiten nach dem Berufsbild des **zulassungspflichtigen Friseurhandwerks** (Eintragungspflicht in die Handwerksrolle - Qualifikationsvoraussetzung!).

Entsprechende Antragsformulare für die Eintragung in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe / in die Handwerksrolle sind bei der Handwerkskammer erhältlich.

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass das handwerksähnliche Gewerbe, für das keine Qualifikationsvoraussetzungen vorliegen müssen, um in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe eingetragen werden zu können, verstärkt als **Tarnbezeichnung** für zulassungspflichtige Handwerkstätigkeiten, die zur Eintragung in die Handwerksrolle eine Meisterprüfung oder damit vergleichbare Qualifikation voraussetzen, missbraucht wird.

Wir weisen darauf hin, dass der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbebetriebes keinesfalls berechtigt ist, zulassungspflichtige Handwerkstätigkeiten selbständig oder als sogenannter Subunternehmer auszuführen.

Die missbräuchliche Gewerbebeanmeldung beim Gewerbeamt hinsichtlich eines Tarngewerbes wirkt in einem **Ordnungswidrigkeitenverfahren** wegen unberechtigter Handwerksausübung bußgeldverschärfend.